

Reglement über den schulärztlichen Dienst

vom 14. September 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 47 Abs. 2 lit. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- Gemeindeordnung

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Zweck	3
II. Organisation und Aufsicht.....	4
Aufsicht über den schulärztlichen Dienst.....	4
Schulärzte.....	4
Kantonale Richtlinien und Empfehlungen	5
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung.....	5
Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	5
Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5
IV. Weitere Aufgaben des Schularztes	6
Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	6
Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	6
Beratung der Behörden	6
Weitere Aufgaben.....	6
Überweisung an weitere Fachpersonen	6
V. Privatschulen	7
Sinngemässe Geltung	7
VI. Finanzielles.....	7
Beiträge der Einwohnergemeinde Oensingen	7
VII. Schlussbestimmungen.....	7
Rechtsweg.....	7
Inkrafttreten	7

I. Allgemeines

§ 1

Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde Oensingen unterhält für die schulpflichtigen Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Oensingen einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kindergarten- und Primarschulkinder während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Einwohnergemeinde Oensingen stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
 - b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen);
 - c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
 - d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft, Schulsozialarbeit und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
 - f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
 - g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2

**Aufsicht über
den schulärztlichen Dienst**

- 1 Die Schulgesundheitskommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie
 - a) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
 - b) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen;
 - c) erlässt Anordnungen;
 - d) erstellt Budget und Rechnung;
 - e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab.
- 2 Der Gemeinderat:
 - a) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt;
 - b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes zur Kenntnis;
 - c) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt.

§ 3

Schulärzte

- 1 Die Durchführung des schulärztlichen Diensts erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.
- 2 Die Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischer Aspekte. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.
- 3 Die Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahrs einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen, Bericht an die Kommission für Schulgesundheit.
- 4 Rechte und Pflichten der Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Oensingen.

- 5 Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat).

§ 4

Kantonale
Richtlinien
und Empfeh-
lungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5

Schulärztliche
Vorsorgeun-
tersuchung

- 1 Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt
 - im dritten Jahr der Schulpflicht (1. Primarschulklasse);
 - im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarschulklasse).
- 2 Für die Inanspruchnahme dieser Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.
- 3 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahrs.
- 4 Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- 5 Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

§ 6

Kontrolle der
Vorsorgeun-
tersuchungen

- 1 Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.
- 2 Das Schulsekretariat übernimmt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.

IV. Weitere Aufgaben des Schularztes

§ 7

Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- 1 Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- 2 Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
- 3 Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 8

Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
- 2 Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 9

Beratung der Behörden

- 1 Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und speziellen Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
- 2 Der Schularzt wird zu den Sitzungen der Schulgesundheitskommission mit beratender Stimme zugezogen.

§ 10

Weitere Aufgaben

Die Einwohnergemeinde Oensingen kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 11

Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 12

Sinngemässe
Geltung

- 1 Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die Einwohnergemeinde Oensingen stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde Oensingen kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 13

Beiträge der
Einwohnerge-
meinde
Oensingen

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterstützt die Untersuchungen finanziell gemäss dem Vertrag mit dem Schularzt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 14

Rechtsweg

- 1 Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- 2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-5.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor Andreas Affolter

Genehmigt durch das Departement des Innern am 9. Oktober 2020.

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.